

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut

vom 09. Dezember 2024

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert am 12.04.2016 (GVBl S. 50) erlässt die Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Hl. Drei König,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Christi Himmelfahrt,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Fronleichnam,
 - Mariä Himmelfahrt,
 - Allerheiligen,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. September 2021 außer Kraft.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 10. Dezember 2024



Markus Müller, Erster Bürgermeister

